

Der Landtag von Niederösterreich hat am **27. JUNI 1996** beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.6050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist den wahlwerbenden Parteien gegen Ersatz der Kosten (§ 22a) auszuhändigen“.

2. Im § 31 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Keiner Unterstützungserklärung bedürfen Wahlvorschläge von Wahlparteien, die entweder in der Vollversammlung vertreten sind oder einer der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung im NÖ Landtag vertretenen Parteien zugerechnet werden können.“

3. Nach dem § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Wahl im Postweg

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigten, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind zur Wahl im Postweg berechtigt. Diese Berechtigung hat die Gemeindewahlbehörde auf Antrag des Wahlberechtigten oder einer der wahlwerbenden Gruppen oder, sofern ihr die maßgeblichen Umstände bekanntgeworden sind, von Amts wegen festzustellen.

2) Die Wähler, die ihre Stimme im Postweg abgeben wollen, haben sich frühestens am zehnten und spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag von der Gemeindewahlbehörde je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die

Bezirksbauernkammer und in die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, das vorgesehene Wahlkuvert und einen frankierten Briefumschlag für die Einsendung des Wahlkuverts zu besorgen. Die Gemeindewahlbehörde hat diese Wahlunterlagen dem Wähler entweder persönlich oder mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln und im Wählerverzeichnis beim Namen des Wählers einen Vermerk anzubringen

- (3) Für die Wahl im Postweg ist am Sitz jeder Gemeindewahlbehörde ein Postfach einzurichten. Das Wahlkuvert ist im vorgesehenen Briefumschlag, der mit der Absenderadresse, dem Namen und der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde des Wählers zu versehen ist, vom Wähler so rechtzeitig an das Postfach abzusenden, daß es spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag dort einlangt. Die Gemeindewahlbehörde hat das Postfach an diesem Tag zu entleeren und die Wahlkuverts den allenfalls eingerichteten Sprengelwahlbehörden unverzüglich zu übermitteln. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.
- (4) Erscheint ein Wähler mit Berechtigung zur Wahl im Postweg (Abs.1) vor der Wahlbehörde, bei der er sein Wahlrecht an sich ausüben müßte, so kann er auch dort seine Stimme abgeben. In diesem Fall sind dem Wähler die Unterlagen gemäß Abs.2 abzunehmen und der Niederschrift beizulegen.
- (5) Für jede Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde ist eine gesonderte Stimmenzählung vorzunehmen. Die Wahlbehörden haben vor der Stimmenzählung die eingelangten Poststücke im Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Hierauf haben sie die äußeren Briefumschläge zu vernichten und die inneren Wahlkuverts mit den übrigen zu vermengen. Erst darauf darf mit der Zählung (§ 60) begonnen werden.“